



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

20. September 2022· Beschluss 233-2022

5.3 Kindes und Erwachsenenschutz

IDG-Status: öffentlich

### EG KESR Vernehmlassungsantwort

#### Ausgangslage

Die Direktion der Justiz und des Innern (JI) liess 5 Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Art. 360ff. ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) das EG KESR evaluieren.

Die Evaluation ergab dass das EG KESR ein zweckmässiges Instrument darstellt, das jedoch in folgenden Bereichen ein Handlungsbedarf besteht.

- (1) Zusammensetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB, Disziplinen, Anforderungen an Fachwissen der Behörden- und Ersatzmitglieder sowie Besetzung Spruchkörper),
- (2) Verfahren (einheitliche Verfahrensordnung und Erweiterung Einzelzuständigkeit)
- (3) Instanzenzug
- (4) Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz (BB ES)
- (5) Digitale Aktenführung und -aufbewahrung durch die Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz (BB ES) und Aufbewahrung von Akten privater Mandatsträgerinnen und -träger (PriMa)

Diese Punkte sollen nun mit einer Teilrevision überarbeitet werden.

Mit E-Mail vom 19. Mai 2022 fordert der Regierungsrätin Jacqueline Fehr die Gemeinden zur Vernehmlassung bis zum 28. Oktober 2022 auf.

Gemäss Organisationsreglement der Sozialkommission vom 1.1.2022 Art. 17, Abs. 1, lit. a legt die Sozialkommission dem Stadtrat Vernehmlassungsantworten im Bereich Sozialbereich vor.

#### Erwägungen

Die Sozialkommission hat die vorliegende Vernehmlassungsantwort an ihrer Sitzung vom 05. September 2022 behandelt und beantragt dem Stadtrat die Antwort zu beschliessen.

Die Beantwortung der Vernehmlassung erfolgt nach Zustimmung durch den Stadtrat elektronisch anhand eines vorgegebenen Fragekatalogs.

#### Fragekatalog

##### Zu Teilprojekt 1 (Zusammensetzung KESB):

1.1 Befürworten Sie folgende Anpassungen bei der Zusammensetzung der KESB:

- a) Zwingende Vertretung der Disziplinen Recht und Soziale Arbeit in der KESB?  
[Diese beiden Disziplinen sollen weiterhin zwingend vertreten sein.](#)

b) Keine zwingende Vertretung einer sog. «dritten Disziplin» in der KESB?  
Eine Lockerung innerhalb der "dritten Disziplin" wird unterstützt.

1.2 Befürworten Sie folgende Vorschläge zu den fachlichen Anforderungen an die Behördenmitglieder:

- a) Keine Änderung der Anforderungen bezüglich der Disziplin Soziale Arbeit (Uniabschluss oder eidg. anerkannter Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe)?  
ja
- b) Präzisierung bei der Disziplin Recht: juristisches Studium (Abschluss mit Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule)?  
ja
- c) Liberalisierung bei der sog. «dritten Disziplin»: qualifizierte Weiterbildungsabschlüsse neu zulässig (d.h. Studiengänge und Nachdiplomstudien mit bundesrechtlich anerkanntem Weiterbildungsmasterdiplom [MAS, EMBA])?  
ja

1.3 Befürworten Sie folgende Vorschläge zur Besetzung des Spruchkörpers bei Kollegialentscheiden:

- a) Keine Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers mit mindestens zwei Disziplinen?  
Es sollen weiterhin die Disziplinen Soziale Arbeit und Recht im Spruchkörper vertreten sein.
- b) Liberalisierung dahingehend, als nur ein Mitglied der Disziplin Recht zwingend mitwirken muss (keine zwingende Vertretung der Disziplin Soziale Arbeit mehr)?  
nein

#### Zu Teilprojekt 2 (Einheitliche Verfahrensordnung und Erweiterung Einzelzuständigkeit):

2.1 Befürworten Sie den Verzicht auf den Erlass einer einheitlichen Verfahrensordnung im KESR und die punktuelle Ergänzung des EG KESR?  
Nein. Es ist wichtig, dass vor allem die Betroffenen und ihre Angehörige transparente und einheitliche Verfahren vorfinden und sich an diesen orientieren können. Dies ist mit der heutigen Kaskadenordnung nicht gegeben. Verfahren, die nur von Juristen und durch Juristen verstanden werden können, dienen der Vertrauensbildung einer Behörde nicht. Es soll deshalb eine einheitliche Verfahrensordnung erstellt werden, die sich ausschliesslich an den Bedürfnissen und Anforderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes orientiert.

2.2 Zu den Gebühren der KESB:

- a) Unterstützen Sie den Verzicht auf den Erlass einer umfassenden Gebührenverordnung?  
ja
- b) Unterstützen Sie den Vorschlag, die wichtigsten Grundsätze zur Gebührenerhebung gemäss KPV-Empfehlungen in der Fassung vom 7. Dezember 2018 ins EG KESR aufzunehmen?  
ja
- c) Unterstützen Sie die Kostenlosigkeit von Kinderschutzverfahren i.e.S. (Art.307-311 ZGB)?  
ja

#### Teilprojekt 3 (Instanzenzug):

3.1 Befürworten Sie einen einstufigen Rechtsmittelzug ans Obergericht bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (ohne Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung gemäss § 62 EG KESR)?  
Ja, da eine Massnahme ein bedeutender Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen bedeutet, sollten Rekurs-Entscheide durch qualifizierten Fachpersonen gefällt werden. Auch die zeitliche Straffung des Prozesses ist zu begrüssen.

- 3.2 Falls Sie einen einstufigen Instanzenzug ablehnen: Befürworten Sie die Voraussetzung einer juristischen Ausbildung für Statthalterinnen und Statthalter/Bezirksratspräsidien und den Ausbau der juristischen Ressourcen bei den Bezirksratskanzleien?

**Teilprojekt 4 (Perimeter Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz):**

4. Befürworten Sie eine Vorgabe im EG KESR, wonach die Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz mit den KESB-Kreisen übereinstimmen müssen (Ausnahme: KESB-Kreis umfasst mehr als einen Bezirk)?

ja

**Teilprojekt 5 (digitale Aktenführung und —aufbewahrung im Bereich des Erwachsenenschutzes):**

- 5.1 Befürworten Sie eine Verpflichtung der Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz zur elektronische Aktenführung?

ja

- 5.2 Befürworten Sie eine Aufbewahrung der Akten von Berufsbeistandspersonen und Privaten Mandatspersonen im Erwachsenenschutz während einer Aufbewahrungsfrist nach § 61 EG KESR (50 Jahre)?

ja

- 5.3 Befürworten Sie eine Pflicht der Privaten Mandatspersonen, ihre Akten nach Abschluss der Massnahme der zuständigen KESB zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben?

ja

6. Haben Sie ergänzende Bemerkungen zum Konzept?

nein

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf "Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR); Teilrevision" zu.
2. Der Stadtrat beauftragt die Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit die Stellungnahme beim Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, fristgerecht einzureichen.

**Mitteilungen an:**

- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt (elektronische Antwort)
- Alle Mitglieder BRK
- Bereichsleitung Einwohner, Soziales und Sicherheit

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

**STADTRAT KLOTEN**

  
René Huber  
Präsident

  
Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: 22. Sep. 2022**